

stens eine äußere Verbindung zu Stande gebracht werden durch Anwendung des s. g. Abhäsionsprozesses, bei welchem aber, wie jetzt wohl ziemlich allgemein anerkannt wird, der Civilkläger auf die im Civilprozeß zulässigen Beweismittel beschränkt ist, diese alle, aber doch nur in soweit gebrauchen darf, als dadurch nicht der Verlauf des Criminalprozesses gefördert wird, und wenn er bis zu dessen Beendigung mit Ausföhrung seiner Ansprüche noch nicht fertig geworden ist, wegen derselben ad separatum verwiesen wird.¹⁾ Bei abgesonderter Verhandlung des Criminal= und des Civilpunktes kann richtiger Ansicht nach die über den ersten gefällte Entscheidung, falls sie condemnatorisch oder absolutorisch aus, für den zweiten nicht bindend sein, da die Rechtskraft nur der wiederholten Verhandlung und Aburtheilung desselben Streitpunktes unter denselben Thatbeien entgegensteht, diese beiden wesentlichen Voraussetzungen für die Wirksamgen des rechtskräftigen Urtheils hier aber fehlen.²⁾ Die unbedingte Anwendung dieser Grundsätze auf die rechtliche Verfolgung des Nachdrucks mag auf den ersten Blick hart gegen den Verletzten erscheinen, welchen man bei der großen Schwierigkeit der gegen den Nachdrucker zu führenden Beweise vielleicht gerne wenigstens in der Art zu begünstigen geneigt wäre, daß man die in dem Criminalprozeß durch die hier zulässigen freieren Beweismittel gewonnenen Resultate ihm direct zum Vortheil gereichen ließe. Allein die Strenge des Prinzips, das gemeinrechtlich wenigstens keine Modification erfahren hat, und sogar die Natur der Verhältnisse steht einer solchen vermeintlichen Billigkeit in unserem Falle sogar in höherem Grade, als in manchen andern, entgegen. Die einzige im Criminalprozeß zur Untersuchung und zur Entscheidung

1) Vergl. Einbe, Lehrb. d. Civilproz. S. 364. — Martin, Lehrb. b. Civilproz. S. 253. — Mittermaler, b. deutsche Strafverfahren. II. S. 213.

2) Mittermaler, a. a. O. I. S. 10.

Kommende Frage ist die nach der Schuld des Angeklagten, nicht die nach dem Rechte dieser oder jener durch den Nachdruck verletzten Person. Die erste Frage kann aber sehr wohl mit voller Sicherheit entschieden werden, ohne daß über die zweite irgend sichere Resultate vorliegen. Der criminalistische Charakterbestand des Vergehens des Nachdrucks steht nämlich fest, sobald es erwiesen ist, daß der Angeklagte ein literarisches oder artistisches Erzeugniß mechanisch vervielfältigt hat, ohne selbst der Verfasser oder durch diesen zu jenem Unternehmen autorisirt zu sein, wobei es noch völlig ungewiß sein kann, wem eigentlich das Verlagsrecht zusteht. Ferner wird zwar bei dem weiten Spielraum, welcher durch unsere Bundesbeschlüsse für die Ausmessung der über den Nachdrucker zu verhängenden Strafe gelassen ist, auch in strafrechtlicher Beziehung die Größe des zugefügten Schadens in Betracht zu ziehen sein; allein dieser Punkt bedarf doch hier nicht einer so genauen Bestimmung, wie in civilrechtlicher Beziehung, wo er einer der wichtigsten ist, und jedenfalls bleibt bei der Criminalprozedur die Frage, wenn der Schaden zugefügt wurde, außer Berücksichtigung, während sie bei der Geltendmachung der civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks die entscheidende ist. Man sieht also, die einfache strafrechtliche Verhandlung über den Nachdruck wird in vielen, vielleicht in den meisten Fällen gar nicht einmal fähig sein, eine Entscheidung über den Civilpunkt möglich zu machen, über den vielmehr regelmäßig eine besondere Verhandlung unentbehrlich sein wird, die aber der Verletzte allerdings häufig zweckmäßiger Weise zu seiner factischen, wenn auch nicht prinzipiellen Erleichterung in dem s. g. Abhätionsprozeß einleiten mag. Diese Grundsätze würden, abgesehen von den besondern positiven Vorschriften, welche sich namentlich in dem jüngeren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 finden, in der Theorie kaum und höchstens nur von einer bequemen Praxis Widerpruch zu befürchten haben, die, wie es dem Verfasser mehrmals

vorkam, nur allzu geneigt scheint, den behnbaren Begriff der Polizeigewalt auch hier zur Anwendung zu bringen und unter dem schönen Titel des vernünftigen freien Ermessens des Richters, resp. Polizeibeamten, einem jeder solchen Grundlage entbehrenden willkürlichen arbitrium der Polizeibehörden die Entscheldung der ganzen Sache, des Straf- und civilrechtlichen Punktes in Baufsch und Bogen anheim zu geben. Auffallender Weise war auch an dem Bundesstage ein derartiger Vorschlag im Namen der freien Städte gemacht worden,¹⁾ der aber ohne Erörterung über seine innere Richtigkeit schon darum ohne alle Berücksichtigung blieb, weil man bei Abfassung des ersten Bundesbeschlusses, bei dessen Berathung er gemacht worden war, absichtlich nur auf das aller Nothwendigste sich beschränkte, um nur die so lange vergeblich erstrebte allgemeine Uebereinstimmung zu erzielen. Mus dem gleichen Grunde blieb damals auch wohl der Antrag der Großh. Hessischen Regierung ohne Beachtung, die rechtliche Verfolgung des Nachdrucks von der Anzeige, nicht von der Anflage des Verletzten abhängig zu machen, nach geschehener Einleitung aber über den Criminalpunkt in dem gewöhnlichen Criminal- über den Civilpunkt in dem Abhässensprozeß zu verhandeln.²⁾ Die besondern, allerdings Zweifel erregenden Bestimmungen des jüngern Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 sind aber noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. In Art. 6. desselben findet sich die schon oben in anderer Beziehung besprochene Vorschrift, die Geldstrafe gegen den Nachdruck solle nur auf Antrag des Verletzten verhängt werden. Weder in den Commissionsvorschlägen selbst, noch in den Motiven derselben findet sich eine derartige Proposition,³⁾ und es ist überhaupt kein anderer Grund der Aufnahme der frag-

1) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Cith. 16. S. 480.

2) Prot. b. Bundesversamml. a. a. O. Cith. 14. S. 450.

3) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Cith. 22. S. 517. 518. 522.

lichen Bestimmung in den definitiven Bundesbeschluß aus den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen ersichtlich, als der von der königl. Sächsischen Regierung geäußerte Wunsch, die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks, wie dieß im Sächsischen Gesetz geschehen, von dem Antrage eines Meinträchtigen abhängig zu machen.¹⁾ Einen innern Grund für diese beschränkende Vorschrift wüßte ich nicht anzugeben, da die Motive, welche sonst die Verfolgung strafrechtlicher Vergehen aus eigenem Antriebe der öffentlichen Gewalt ausschließen, gründet sich auf schonungswürdige Privatverhältnisse, die nicht ohne Noth bloßgestellt werden sollen, nicht obwalten; ich weiß kein anderes Motiv jener singulären Bestimmung zu errathen, als die Ethen, das Sandwerk des Nachdruckers, welches nur allzu lange von s. g. honetten Leuten betrieben wurde, geradezu und offen als das zu betreiben, was es ist, als einen nichtswürdigen Eingriff in fremde Vermögensrechte. Der Vorschlag der Sächsischen Regierung ist übrigens nicht unbedingt, sondern nur mit der, freilich vielleicht nicht beabsichtigten Beschränkung in den Bundesbeschluß übergegangen, daß nur die Verhängung der durch Art. 6. desselben angedrohten Geldstrafe, nicht aber die strafrechtliche Verfolgung überhaupt von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht wurde. Nach Art. 4. des älteren Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 soll der Nachdrucker auch die Strafe der Conspiration der bei ihm vorrätzig gefundenen nachgedruckten Exemplare erleiden, deren Verhängung weder nach diesem Beschluß noch nach einer spätern Aenderung desselben durch einen darauf zielenden Antrag des Verletzten bedingt ist, so daß also abgesehen von besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen, dieser Strafe wegen doch ex officio eine strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks einzuweisen sein wird. Eine Aenderung dieser

1) Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 232.

Verhältnisse durch die Vorchrift des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 über die Abhängigkeit der Geldstrafe von dem Antrage des Verletzten kann nicht angenommen werden, da eine noch dazu jedes innern Grundes entbehrende Ausnahmebestimmung nicht über ihre klaren Worte hinaus ausgedehnt werden darf und die Zulässigkeit der Ausdehnung selbst nach der Absicht der Gesetzgeber noch um so zweifelhafter wird, als der Bundesbeschluß abweichend von dem ihn veranlassenden Vorschlag ausdrücklich nicht die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks überhaupt, sondern nur die Verbhängung der Geldstrafe von dem Antrag des Verletzten abhängig macht. Freilich wird bei dieser Auffassung die letztere Bestimmung noch haltloser, indem sie nicht einmal eine sequente Durchführung des ihr zu Grunde liegenden Prinzips enthält; das kann aber eine andere, die Singularität begünstigende Auslegung doch nicht rechtfertigen. Es erscheint darnach als ungewisselhaft, daß selbst die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks nicht auf den Weg des Anklageprozesses mit einem Privatkläger, noch weniger auf den des eigentlichen Civilprozesses verwiesen werden soll. Vielmehr würde, selbst wenn der Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in der oben verwendeten ausdehnenden Weise zu interpretiren wäre, doch die gewöhnliche Criminalprocedur zu befolgen sein, nur daß ihre Eröffnung ausnahmsweise von dem Antrage des Verletzten abhinge. Da hiernach bei der gerichtlichen Geltendmachung der strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks die Verhandlungsmarine überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in weiterem Umfange zur Anwendung kommt, als auch sonst bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen im Wege des s. g. Anklageprozesses, so ist der urtheilende Richter bei Ausmessung der Strafe an den von der verletzten Partei oder dem öffentlichen Ankläger gestellten Antrag nicht weiter gebunden, als bei andern im Criminalprozeß gestellten Strafanträgen, und die ver-

Letzte Martbei hat überhaupt kein bestimmtes Maß der Strafe zu beantragen, sondern der Vorderschrift des Gesetzes schon genügt, wenn sie nur überhaupt Verhängung einer Geldstrafe begehrt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen deutschen Staaten, in welchen mit Rücksicht auf die Schwere der abzuurtheilenden Fälle verschiedene Formen des strafrechtlichen Verfahrens üblich sind, die Verhandlung über den Nachdruck wegen der Art der demselben angedrohten Strafe in einer minder solennellen Form als der des eigentlichen Criminalprozesses geführt werden kann, die auch hier und da polizeiliches Verfahren genannt wird. Nur ist immer zu bedenken, daß die Ausübung des strafgerichtlichen Amtes, nicht die der Polizeigewalt, in Frage steht. — So wenig der Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 eine besondere criminelle Behandlung des Nachdrucks vorschreibt, eben so wenig kann man auf Art. 5. desselben Bundesbeschlusses die Ansicht gründen, über die civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks, über die Entschädigungsfrage, könne in directer und unmittelbarer Verbindung mit den strafrechtlichen Folgen durch den Strafrichter als solchen erkannt werden, der nur etwa, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, eine summarische Instruktion jenes in Frage stehenden Punktes vorzunehmen habe. Ich habe schon früher auszuführen gesucht, daß die Ueberlassung der Festsetzung des Betrags der Entschädigung an das richterliche Arbitrium nicht als eine Provocation an die planlose Willkür des Richters aufgefaßt werden darf, sondern daß dadurch dem Richter nur gestattet werden soll, nach bloßen Wahrscheinlichkeiten über die die Größe des Schadens bedingenden Thatsachen den Betrag des Schadens zu bestimmen. Darin liegt aber von selbst, daß diese, für den Criminalprozeß großentheils irrelevanten Thatsachen vor ihm erörtert werden müssen, daß also auch hinsichtlich des Civilpunktes eine besondere, nur in den Formen des Civilprozesses denkbare Verhandlung ein=

zuleiten ist, werde dieselbe übrigens ganz selbstständig, oder in dem f. g. Abhällionsproceß in Verbindung mit der Criminalprocedur geführt. Bedürften diese Anstiftungen noch einer weiteren Beschäftigung, so würde auch diese sich finden in der offen ausgesprochenen Tendenz unserer Bundesbeschlüsse, nur die leitenden Principien über den Nachdruck aufzufassen, wornach in denselben sicherlich nicht eine Bestimmung zu suchen ist, welche alle gewöhnlichen Grundfälle über das gerichtliche Verfahren umfasse, so daß auch diese Betrachtungsweise für die Ansticht spricht, daß nach den Bundesbeschlüssen über jeden der beiden bei dem Nachdruck in Betracht kommenden Punkte, über die Strafe und über die Entschädigung, in der seiner Natur entsprechenden gewöhnlichen Proceßform zu verhandeln sei.

Zehntes Capitel.

Verhältnis der Bundesbeschlüsse zu der Landesgesetzgebung.

S. 23.

Die Bundesbeschlüsse über den Nachdruck sind nur in dem Sinn ein zwingendes Recht für alle deutschen Bundesstaaten und deren Angehörige, als sie das Minimum des Schutzes bestimmen, welcher in allen einzelnen deutschen Bundesstaaten gegen den Nachdruck gewährt werden muß; dagegen sind objectiv weiter greifende oder durch Androhung größerer Nachtheile gefährtere Verbote jedem einzelnen deutschen Bundesstaate frei gestattet. Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 trägt diesen Charakter eines die Particulargesetzgebungen nur im Allgemeinen bestimmenden Bundesgesetzes, welches jene zu seiner Ergänzung voraussetzt, nicht nur in seinen einzelnen Bestimmungen deutlich genug an sich, welche für die Schutzfrist gegen den Nachdruck nur ein beliebig zu überschreitendes Minimum festsetzen (Art. 2.) und die rechtlichen Folgen

des Nachdrucks oder des Debils von Nachdrücken nur sehr im Allgemeinen unter ausdrücklicher Verweisung auf die ergänzenden Bestimmungen der Partikulargesetze angeben (Art. 4. u. 5.): sondern es ist eben dieser Charakter des Bundesbeschlusses in dem ihm vorangehenden Commissionsbericht vom Jahr 1835 ausdrücklich hervor gehoben und ausdrücklich zur Erleichterung einer allgemeinen Einigung gewöhlt, ¹⁾ wie er auch im Verlaufe der Verhandlungen fast von Allen einzelnen Regierungen anerkannt worden ist. Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 bestätigt noch einmal in seinem Eingange jenen Charakter des früheren Beschlusses, der nur im Allgemeinen das geringste Maß des gegen den Nachdruck zu gewährenden Schutzes habe bestimmen sollen, und kündigt sich dann selbst als eine Ergänzung desselben an, zum dem Zweck, um einen völlig ausreichenden Schutz gemeinsam zu gewähren. Selbst abgesehen übrigens von diesem Verhältnisse des jüngeren Beschlusses zu dem älteren ist in jenem selbst so vielfach (Art. 3. 6. 7.) auf die einzelnen Landesgesetzgebungen als ergänzende und näher bestimmende Vorschriften verwiesen, daß auch daraus der nur allgemeine Charakter auch des neueren Beschlusses und die Zulässigkeit besonderer, in genaueres Detail eingehender Landesgesetze mehr als zur Genüge erhellen. Nur die Würtembergische Regierung hat bei den Verhandlungen über diesen neueren Beschluß wenigstens in einer Beziehung für denselben eine unbedingte Geltung in Allen deutschen Bundesstaaten beansprucht, indem sie verlangte, die Schutzfrist solle, abweichend von dem früheren Beschluß, nicht als ein bloßes Minimum, sondern absolut festgesetzt und dieß ausdrücklich erklärt werden. ²⁾ Die Würtembergische Regierung hatte zwar ihre Zustimmung an die Erfüllung dieser Bedingung geknüpft;

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1835. Stb. 27. S. 953.

2) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1844. Stb. 29. S. 856.

gleichwohl scheint die Schutzfrist des Bundesbeschlusses vom 19. Juni, dem Mürtemberg ohne weitere Erklärung oder Vorbehalt beigegeben hat, als eine absolute, durch Partikulargesetzgebung nicht zu überschreitende nicht aufgesetzt werden zu können. In der Bestimmung der Schutzfrist für das ganze deutsche Bundesgebiet, wie sie sich in Art. 1 des erwähnten Beschlusses findet, kann nämlich ein absoluter Zwang für Einhaltung dieser Frist nicht gefunden werden, da der Beschluß, der als Bundesbeschluß wirken soll, notwendig auf alle Bundesstaaten bezogen werden mußte, selbst wenn er nur das geringste Maß der Schutzfrist festsetzen sollte. Ganz ebenso schreibt der ältere Bundesbeschluß die fürzere zehnjährige Schutzfrist für alle Bundesstaaten vor, sie freilich gleichzeitig als ein bloßes Minimum bezeichnend. Der bloße Mergall des Wörtchens „mindestens“ in dem jüngern Bundesbeschluß wird aber der durch diesen aufgestellten Schutzfrist um so weniger einen absoluten Charakter beilegen können, als auch dieser jüngere Beschluß, wie oben gezeigt wurde, nur die allgemeinen leitenden Grundsätze aufstellen soll, und seine Ergänzung und detaillierte Ausföhrung selbst in den wichtigsten Beziehungen, z. B. hinsichtlich der genaueren Festsetzung des objectiven Thatsstandes sogar nach der Ansicht der hinsichtlich der Frist die absolute Geltung des Bundesbeschlusses vertretenden Mürtembergischen Regierung, der Landesgesetzgebung überlassen ist. 1) Ueberdieß ist für einen einzelnen Bundesstaat ein Nachtheil nicht zu befürchten, wenn ein anderer die Schutzfrist gegen den Nachdruck über den in dem Bundesbeschluß festgesetzten Zeitraum hinaus erstreckt, und also auch in dieser Beziehung kein Grund vorhanden, der Schutzfrist abweichend von den andern Bestimmungen des Bundesbeschlusses eine absolute Geltung beizulegen.

1) Prot. d. Bundesversammlung, a. a. O. S. 856, unten. Golts, Lehre vom Nachdruck.

Wenn aber auch darnach den Bundesbeschlüssen über Nachdruck lediglich nur die Bedeutung allgemeiner Leiten- der Normen über diese Rechtsmaterie beizulegen ist, deren nähere Bestimmung der Partikulargesetzgebung frei steht, so dürfen sie doch anderer Seite nicht, wie die meisten gemeinrechtlichen Rechtsfälle, als bloß subsidiäre Rechts- normen aufgefaßt werden, die nur bei dem Stillschweigen des Partikularrechts über diese Materie zur Anwendung kämen, übrigens durch dieses beliebig geändert werden dürften. Im Gegentheil ist jede einzelne deutsche Regie- rung dem Bunde gegenüber verpflichtet, den Nachdruck innerhalb ihres Staatsgebietes mindestens in dem Um- fange zu verbieten, wie es durch die Bundesbeschlüsse ge- schehen ist, sei es durch einfache Publikation derselben als Gesetz in dem betreffenden Lande, sei es, was der Bun- destag wohl bei den vielfachen Verweisungen auf ergän- zende und weiterausführende Partikulargesetze als das Regelmäßige und Zweckmäßiger vorausgesetzt zu haben scheint, durch Erlassung besonderer ausführlicher Gesetze, welche auf den allgemeinen in den Bundesbeschlüssen nie- dergelegten Grundfätzen beruhen. In dem ersten Falle kann durch Zusatzverordnungen zu den Bundesbeschlüssen, im zweiten Fall durch die einzelnen Bestimmungen des an die Stelle der Bundesbeschlüsse gesetzten besondern Gesetzes absichtlich oder unabsichtlich eine Abweichung von den letztern begründet sein, so daß die Frage entsteht, ob in dem betreffenden Lande die allgemeine Vorschrift der Bundesbeschlüsse oder die davon abweichende des speziellen Landesgesetzes auf praktische Gültigkeit Anspruch zu machen habe. In den nicht seltenen, im Laufe dieser Abhandlung hervorgehobenen Fällen, in welchen die Bundesbeschlüsse selbst die Zulässigkeit näher bestimmender, oder selbst in gewisser Weise abweichender Landesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich erklären, kann natürlich der Vorzug dieser vor den hier nur subsidiären Landesgesetzlichen Bestim- mungen keinem Zweifel unterliegen; das Gleiche wird

aber nach der rechtlichen Natur des deutschen Staatenbundes auch für den Fall zu behaupten sein, wenn eine im Sinne der Bundesbeschlüsse prohibitive Vorschrift derselben durch ein Landesgesetz übertreten ist. Der deutsche Bund ist nämlich bekanntlich nur ein völkerverrechtlicher Verein der souveränen deutschen Staaten,¹⁾ wornach es sich von selbst versteht, daß ihm die staatsrechtliche Befugniß einer unmittelbar in den einzelnen Bundesstaaten ausübenden Gesetzgebungsgewalt, wodurch die schlechthin zu wahrnde Souverainität der einzelnen Staaten thatsächlich aufgehoben würde, nicht zuzusehen kann.²⁾ Dem entsprechend wird allgemein anerkannt, daß ein Bundesbeschluß zwar unmittelbar, nachdem er in rechtskräftiger Weise zu Stande gekommen, die verbündeten Regierungen, die Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten aber erst dann verpflichtet, wenn er von der betreffenden Landesregierung publicirt worden ist.³⁾ Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer Collision zwischen den Bundesbeschlüssen über den Nachdruck und einem Landesgesetz über diesen Gegenstand von den Richtern und von den Unterthanen des betreffenden Staates das Letztere als die eigentlich entscheidende Rechtsnorm betrachtet werden muß, es sei denn, daß jene Bundesbeschlüsse in einem Lande erst später als die daselbst geltenden Gesetze über den Nachdruck publicirt worden seien. Da sie nämlich durch die Publication, wenn dieselbe sie auch nicht zu eigentlichen Landesgesetzen macht, doch jedenfalls die Stelle solcher vertreten, so haben sie nach dem bekannten Grundsatz: *lex posterior derogat priori*, den Vorzug vor älteren Landesgesetzen. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die Bundesversammlung, welche über die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände nicht nur Beschlüsse

1) D. St. Rt. 1. — St. Schl. St. Rt. 1.

2) Mehl. Rüber, öffentl. Recht. S. 184.

3) Rüber, a. a. D. S. 184.

fassen darf, sondern auch zu deren Vollzug ebenso Be-
 rechtigt wie verpflichtet ist, ¹⁾ gegen eine einzelne deutsche
 Regierung, welche über den Nachdruck besondere, selbst
 die prohibitiven Vorschriften der Bundesbeschlüsse ver-
 letzende Landesgesetze erläßt, die nach der Bundesverfas-
 sung zulässigen Mittel, als deren äußerstes die Bundes-
 erktion erscheint, anzuwenden hat, um die fragliche Re-
 gierung zur Zurücknahme der dem Bundesrechte wider-
 streitenden Bestimmungen zu veranlassen. Durch eine
 solche Uebertretung der Bundesbeschlüsse wird übrigens
 nicht nur die Autorität des Bundes verletzt, sondern es
 kann gleichzeitig auch eine Kränkung der Interessen der
 andern Bundesglieder vorliegen, welche in ihren respec-
 tiven Statuten den Nachdruck eines in einem andern deut-
 schen Bundesstaate erschienenen Werkes nur unter der
 Voraussetzung einer allseitigen strikten Befolgung der
 Bundesbeschlüsse über den Nachdruck verhindern. Gegen
 eine ungehörigame Regierung kann demgemäß nicht nur
 von der Bundesversammlung ex officio eingeschritten wer-
 den, sondern es hat auch jede einzelne deutsche Regierung
 das Recht der Beschwerdeführung bei dem Bundesstag,
 der auf eine solche in hypothese wirklich begründete Be-
 schwerde hin für Beseitigung der Verletzung der Bundes-
 beschlüsse zu sorgen hat, sollte er sie auch nicht für er-
 heblich genug erachtet haben, ex officio dagegen einzuschrei-
 ten. Nur bleibt für die Unterthanen des betreffenden
 Staates das Landesgesetz, trotz der bei dem Bundesstag
 dagegen erhobenen Beschwerde, so lange bindende Rechts-
 norm, bis es von der Regierung dieses Staates zurück-
 genommen ist. —

In der That haben nicht wenige deutsche Staaten
 seit dem Jahre 1837, dem Entstehungsjahre des ersten
 in das Materielle eingehenden Bundesbeschlusses über den
 Nachdruck besondere, bald mehr bald minder ausführliche

1) MS. Gesl. N. Art. 31.

Gesetze über diesen Gegenstand erlassen, als deren Bedeutendstes namentlich das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837, übrigens erst nach dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 publicirt, ¹⁾ hervorzuheben ist, das mehreren andern zum Vorbild gedient hat, ja in einigen fast wörtlich wieder gegeben ist. ²⁾ Es würde zu weit und von der hier zu lösenden Aufgabe völlig abführen, wenn ich auf eine Erörterung der einzelnen Vorschriften jener Gesetze hier eingehen wollte; es genügt, ihre principielle Uebereinstimmung mit den in den Bundesbeschlüssen gelegten Grundlagen im Allgemeinen zu bemerken. Gleichwohl finden sich zwischen dem Preussischen Gesetze, welches als das wichtigste von allen beispielsweise hervorgehoben werden mag, und den Bundesbeschlüssen einige Differenzpunkte. Die ursprünglichen Schutzfristen dieses Gesetzes, welche theilweise kürzer waren als die des jüngern Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, sind zwar ausdrücklich diesem gleichgestellt worden; ³⁾ einige andere Abweichungen sind aber befenungsgachtet noch vorhanden. Die besondern beschränkenden Vorschriften jenes Gesetzes über das ausschließliche Verlagsrecht des Urhebers eines Kunstwerkes (Art. 26—29.) dürfen freilich einen Anstoß nicht erregen, da sie sich unter den Gesichtspunkt von Vorschriften über die Formalitäten bringen lassen, welche der Verfasser eines artistischen Werkes erfüllen muß, um des Schutzes gegen Nachdruck theilhaftig zu werden, die Bestimmung dieser Formalitäten aber, wie wir oben bereits gesehen haben, durch die Bundesbeschlüsse ausdrücklich der Landesgesetzgebung überlassen ist. Uebrigens sind die bundesgesetzlichen Vor-

1) Preuß. Gesetz=Samml. Jahrg. 1837. ©. 165 ff.

2) Bergl. noch Meimar. Ges. vom 15. Jan. 1839. Bair. Ges. vom 15. Apr. 1840. Braunschw. Ges. vom 10. Febr. 1842. R. Sächsl. Ges. vom 22. Febr. 1844. Würtemb. Ges. vom 24. Aug. 1845. Oesterr. Ges. vom 19. Okt. 1846.

3) Preuß. Publik. Patent vom 16. Jan. 1846.

schriften über den Schutz von Kunstwerken gegen den Nachdruck so dag, daß sie zu einer zweckmäßigen Anwendung fast notwendig ergänzende Bestimmungen vorzusetzen, so daß, selbst wenn man die in Frage stehenden Vorschriften des Preussischen Gesetzes nicht als reine Formvorschriften betrachten wollte, dieselben doch als eine notwendige und dem Geiste der Bundesbeschlüsse keineswegs zuwiderlaufende Ergänzung derselben anerkannt werden müßten, und demgemäß ihre rechtliche Zulässigkeit neben diesen nicht bezweifelt werden kann. Dagegen enthält eben jenes Preussische Gesetz in Art. 10. eine schwerere Etapfbestimmung gegen den Nachdruck als die Bundesbeschlüsse, indem es eine Geldstrafe bis zum Betrag von 1000 Thalern, nicht wie jene von 1000 Gulden, androht, und überdies finden sich in Art. 4. Nr. 2. und Nr. 3. lit. a und b Bestimmungen, welche bei streng wörtlicher Interpretation eine und zwar eine das Verbot des Nachdrucks erweiternde Abweichung von den Bundesbeschlüssen begründen können, wenigstens wenn man die den Lehrern oben gegebene Auslegung billigt. Nach dem Preussischen Gesetze ist nämlich nur die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch von dem Verbot des Nachdrucks ausgenommen, während wir oben über die rechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Sammelwerke andere, deren Veranstaltung minder beschränkende Grundsätze aufgestellt haben; und nach eben jenem Gesetze sind ferner Uebersetzungen als verbotener Nachdruck zu behandeln, wenn ein in todtter Sprache erschiedenes Werk ins Deutsche übersetzt wurde, oder wenn die Uebersetzung in eine Sprache geschah, in welcher der Verfasser sein Werk gleichzeitig mit dem Original herausgab, ¹⁾ während wir oben nach den Bundesbeschlüssen

1) Vergl. auch Prot. v. Bundesversammlung. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 228.

alle Uebersetzungen ohne Unterschied für rechtlich zulässig erklärt haben. Daß durch diese das Verbot des Nachdrucks erweiternden Bestimmungen des Preussischen Gesetzes eine Bundespflicht nicht verletzt ist, kann nach den früheren Ausführungen über das Verhältniß der Bundesbeschlüsse zu der Landesgesetzgebung keinem Zweifel unterliegen. Dagegen entsteht die Frage, ob jenes umfassendere und nachdrücklichere Verbot des Nachdrucks, wie es sich in dem Preussischen Gesetze findet, auch den in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Verboten, eben so wie den in Preußen selbst herausgegebenen zu Statte kommt oder nicht, eine Frage, welcher durch andere das Verbot des Nachdrucks ebenfalls weiter ausdehnende Landesgesetze noch eine erweiterte allgemeinere Bedeutung zukommen kann. Der Grund des Zweifels liegt in dem Bundesbeschuß vom 6. September 1832, nach welchem die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck (eben so wie die Angehörigen dieses Staates) zu erfreuen haben sollen. Dieser Bundesbeschuß scheint auf den ersten Blick für die Befahrung der obigen Frage zu sprechen; gleichwohl ist dieselbe bei Gelegenheit der Abfassung des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 von Preußen mit gewisser Zustimmung aller übrigen Bundesregierungen, wie ich glaube mit Recht, verneint worden.¹⁾ Jener Bundesbeschuß garantirt nämlich nur die gleichmäßige Anwendung der zur Zeit seiner Erlassung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesenem Gesetze über den Nachdruck für Angehörige des betreffenden Staates und für Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten, keineswegs begründet er aber diese Verbindlichkeit für alle Zukunft auch hinsichtlich der später gegen den Nachdruck in einzel-

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Stb. 31. S. 846f. 846g.

Bundesstaaten zu erlassenden Gesetze, am wenigsten für den damals noch erwarteten Zeitpunkt, nachdem durch Bundesbeschluß gemeinsame Bestimmungen über den Nachdruck zu Stande gekommen sein würden. Diese beschränkte Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 ist von der Preussischen Regierung überzeugend nachgewiesen worden ¹⁾ aus der Entstehungsgeschichte desselben, nach welcher er nur als eine durch die Preussische Regierung selbst veranlaßte Erweiterung verschiedener von ihr früher mit einzelnen deutschen Regierungen in jenem beschränkten Sinne geschlossener Separatverträge erscheint, und aus der zum Zweck seines Vollzugs am Bundesstag selbst getroffenen Verabredung, es sollten dieser Behörde die jetzt, zur Zeit des Beschlusses, in den resp. Statuten bestehenden Gesetze gegen den Nachdruck, nicht auch die später zu erlassenden nach ihrer Publikation mitgetheilt werden. Dazu kommt, daß dem fraglichen Bundesbeschluß schon früher und ganz unabhängig von Preußen durch die Mürttembergische Regierung dieselbe beschränkende Bedeutung beigelegt worden war, ²⁾ welche endlich auch daraus erhellt, daß jener Beschluß sich selbst nur als einen einseitigen anfündigt, für dessen also jedenfalls der Zeit nach beschränkte Gültigkeit vernünftiger Weise doch kein anderer Endtermin als der mit dem 9. Nov. 1837 bereits eingetretene Zeitpunkt angenommen werden kann, in welchem durch Bundesbeschluß materiell gleichartige, allen deutschen Bundesstaaten gemeinsame Bestimmungen über den Nachdruck zu Stande gekommen sind. Sollte übrigens auch die ursprüngliche Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 zweifelhaft sein, oder darin sogar entschieden eine für alle Zeiten begründete Verbindlichkeit der einzelnen Bundesstaaten gefunden werden, die damals vorhandenen, die

1) Prot. b. Bundesversammlung. a. a. D. Sth. 29. S. 808 e. ff.

2) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Sth. 17. S. 541.

seit her erschieneuen oder später etwa noch erscheinenden Gesetze über den Nachdruck gleichmäßig auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten wie auf ihre eigenen Angehörigen anzuwenden, so wäre doch diese umfassende Bedeutung jedenfalls durch die im Jahre 1837 bei dem Bundestage getroffene Vereinbarung aufgehoben worden. Preußen erklärte nämlich damals, dem im Entwurfe vorliegenden Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur unter der Voraussetzung beizustimmen, daß es jedem Bundesstate frei gestellt bleibe, noch weiter gehende Verbote des Nachdrucks zu erlassen, welche dann nur seinen eigenen Angehörigen und den Unterthanen derjenigen Staaten zu Gute kämen, mit welchen deshalb besondere Verträge abgeschlossen wären.¹⁾ Nach mehreren vergeblichen Versuchen, das Aufgeben dieser Bedingung oder auch nur eine Modifikation derselben zu erzielen, haben endlich förmlich wegen der von Preußen gesetzten Bedingungen eine weitere Erörterung auf sich beruhen, was trotz der in dieser behutsamen Wendung und in den ihr beigefügten Motiven zu Tage tretenden diplomatischen Vorsicht und Courtoisie doch immerhin nach allem Vorangegangenen nichts anderes heißen kann, als jene Bedingungen seien ungestanden. Ist aber demnach für Preußen in keinem Falle durch den Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 die Verbindlichkeit begründet, die den Inhalt der Bundesbeschlüsse überschreitenden Verbote des Nachdrucks auch den Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten ebenso wie den preussischen Inländern zu Gute kommen zu lassen, so kann auch für die andern deutschen Bundesstaaten weder im Verhältniß zu Preußen noch unter sich eine derartige Verbindlichkeit auf Grund jenes früheren Bundesbeschlusses behauptet werden, der ja gerade nur all-

1) Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Sth. 28. S. 782d. 782s. — Sth. 29. S. 808h. — Sth. 31. S. 846f.

